

Änderungen der Richtlinie zum Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung
 (Die Änderungen sind kursiv und unterstrichen dargestellt)

	Alte Fassung der Richtlinie	Neue Fassung der Richtlinie
Ziffer 2.1	<p>Förderfähig sind bauliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden (im weiteren Altbausanierung genannt), die den Wärmeschutz wesentlich verbessern und nachhaltige Einsparungen von Heizenergie mit sich bringen. Förderfähig sind bei Einhaltung der jeweils unter 3.3 aufgeführten Qualitätsstandards folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dämmung der Außenwände, - Dämmung der Kellerdecke und der erdberührten Außenflächen beheizter Räume (Souterrain) oder der untersten Geschossdecke bei Nichtunterkellerung, - Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke, - Erneuerung durch wärmegeämmte Fenster - Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung - Durchführung einer Blower-Door-Messung (Luftdichtheitsmessung) <p>Die Sanierungsmaßnahmen sollen ökologische und gestalterische Anforderungen berücksichtigen und sollen möglichst so ausgeführt werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gestalterische Qualität des Gebäudes erhalten oder wiederhergestellt wird (keine Außendämmung bei Fachwerk- oder Stuckfassaden, Erhalt der ursprünglichen Fensterteilung), - eine ressourcenschonende Gebäudetechnik zum Einsatz kommt, - langlebige, heimische oder regional verfügbare Materialien verwendet werden, deren Herstellung die Umwelt möglichst gering belastet, die wieder verwendet oder wiederverwertet werden können, - keine asbesthaltigen Baustoffe verwandt werden, - keine UF-Montageschäume (Harnstoff-Formaldehyd-Schaumkunststoff) und Baustoffe, deren Ausgleichskonzentration für Formaldehyd 0,05 ppm (parts per million; 1ppm = 1,2 mg/m³) überschreitet, verwandt werden, - anstelle von PVC-Verwendungen geeignete, gleichwertige Ersatzbaustoffe vor- 	<p>Förderfähig sind bauliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden (im weiteren Altbausanierung genannt), die den Wärmeschutz wesentlich verbessern und nachhaltige Einsparungen von Heizenergie mit sich bringen. Förderfähig sind bei Einhaltung der jeweils unter 3.3 aufgeführten Qualitätsstandards folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dämmung der Außenwände - Dämmung der Kellerdecke und der erdberührten Außenflächen beheizter Räume (Souterrain) oder der untersten Geschossdecke bei Nichtunterkellerung - Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke - Erneuerung <u>der Fenster</u> - Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung - <u>Durchführung einer Luftdichtheitsmessung nach DIN EN 13829</u> <p>Die Sanierungsmaßnahmen sollen ökologische und gestalterische Anforderungen berücksichtigen und sollen möglichst so ausgeführt werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gestalterische Qualität des Gebäudes erhalten oder wiederhergestellt wird (keine Außendämmung bei Fachwerk- oder Stuckfassaden, Erhalt der ursprünglichen Fensterteilung), - eine ressourcenschonende Gebäudetechnik zum Einsatz kommt, - langlebige, heimische oder regional verfügbare Materialien verwendet werden, deren Herstellung die Umwelt möglichst gering belastet, die wieder verwendet oder wiederverwertet werden können, - keine UF-Montageschäume (Harnstoff-Formaldehyd-Schaumkunststoff) und Baustoffe, deren Ausgleichskonzentration für Formaldehyd 0,05 ppm (parts per million; 1ppm = 1,2 mg/m³) überschreitet, verwandt werden, - anstelle von PVC-Verwendungen geeignete, gleichwertige Ersatzbaustoffe vor-

	gesehen werden. Soweit auf die Verwendung von PVC-Produkten nicht verzichtet werden kann, sind PVC-Recycling-Produkte zu bevorzugen.	gesehen werden. Soweit auf die Verwendung von PVC-Produkten nicht verzichtet werden kann, sind PVC-Recycling-Produkte zu bevorzugen.
Ziffer 3.3 neu 3.3.1	<p>3.3 Förderart/Höhe der Förderung</p> <p>Folgende Dämmmaßnahmen an den Außengebäudebauteilen sind unter Beachtung der angesetzten Mindeststandards mit den genannten Förderpauschalen je qm förderfähig:</p> <p><u>Dach:</u> Die Dämmung der Dachflächen bzw. der obersten Geschossdecke wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,20 \text{ W/ m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,15 \text{ W/ m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 € je qm gedämmter Fläche. Beim Dach ist auf die Luftdichtigkeit und geeignete dampfbremsende Schichten zu achten.</p> <p><u>Fenster:</u> Der Einbau neuer Fenster wird mit 20 € je qm Fensterfläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Fensters (Glas einschließlich Fensterrahmen) den Wert von $U_{w,BW} \leq 1,0 \text{ W/ m}^2\text{K}$ erreicht. Werden Fenster mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten von $U_{w,BW} \leq 0,8 \text{ W/ m}^2\text{K}$ (Glas einschließlich Fensterrahmen) eingebaut, so erhöht sich die Förderung auf 30 € je qm Fensterfläche.</p> <p>Ein thermisch getrennter Glasrandverbund muss eingebaut werden. Das Fenster muss dauerhaft luftdicht eingebaut werden.</p> <p><u>Fassade:</u> Die Dämmung der Außenwände wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,19 \text{ W/ m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,16 \text{ W/ m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 € je qm gedämmter Fläche. Eine Kerndämmung wird mit 2 € je qm gefördert, wenn die Luftschicht den Wert von 5,0 cm übersteigt. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmung</p>	<p>3.3 Förderart/Höhe der Förderung</p> <p><u>3.3.1</u> Folgende Dämmmaßnahmen an den Außengebäudebauteilen sind unter Beachtung der angesetzten Mindeststandards mit den genannten Förderpauschalen je qm förderfähig:</p> <p><u>Dach:</u> Die Dämmung der Dachflächen bzw. der obersten Geschossdecke wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,20 \text{ W/ m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,15 \text{ W/ m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 € je qm gedämmter Fläche.</p> <p><u>Fenster:</u> Der Einbau neuer Fenster wird mit 20 € je qm Fensterfläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Fensters (Glas einschließlich Fensterrahmen) den Wert von $U_{w,BW} \leq 1,0 \text{ W/ m}^2\text{K}$ erreicht. Werden Fenster mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten von $U_{w,BW} \leq 0,8 \text{ W/ m}^2\text{K}$ (Glas einschließlich Fensterrahmen) eingebaut, so erhöht sich die Förderung auf 30 € je qm Fensterfläche</p> <p><u>Außenwand:</u> Die Dämmung der Außenwände wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,19 \text{ W/ m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,16 \text{ W/ m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 € je qm gedämmter Fläche. Eine Kerndämmung wird mit 2 € je qm gefördert, wenn die Luftschicht den Wert von 5,0 cm übersteigt. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmung</p>

	<p>von 2 cm erhalten (WLG 035).</p> <p><u>Kellerdecke:</u> Die Dämmung der Kellerdecke wird mit 5 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Die Dämmung der Kellerdecke kann nur in Verbindung mit anderen Maßnahmen gefördert werden.</p>	<p>von 2 cm erhalten (WLG 035).</p> <p><u>Die Dämmung der Innenwände wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,23 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 € je qm gedämmter Fläche. Die geförderte Fläche wird mit Außenmaßbezug gemäß EnEV-Berechnung ermittelt, die ggf. erforderliche Flankendämmung wird gleichermaßen gefördert</u></p> <p><u>Ausnahme Denkmalschutz: Die Förderstufe 1 ($U \leq 0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$) kann auch bei $U \leq 0,30 \text{ W/m}^2\text{K}$ gewährt werden, wenn aus Gründen des Denkmalschutzes und bauphysikalischer Anforderungen der Wert von $U \leq 0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$ nicht zu erreichen ist.</u></p> <p><u>Kellerdecke:</u> Die Dämmung der Kellerdecke wird mit 5 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. <u>Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 10 € je qm gedämmter Fläche.</u> Die Dämmung der Kellerdecke kann nur in Verbindung mit anderen Maßnahmen gefördert werden.</p>
<p>Ziffer 3.3 neu 3.3.2</p>	<p>Zusätzlich zu den Wärmedämmmaßnahmen wird der Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung sowie die Durchführung einer Blower-Door-Messung gefördert:</p> <p>Der Einbau einer energiesparenden Lüftungsanlage mit mindestens 80% Wärmerückgewinnung und einer maximalen spezifischen Leistungsaufnahme von 0,45 Watt je Kubikmeter und Stunde wird je Wohneinheit mit 500 € gefördert. Ein Zuschuss von maximal 5.000 € je Antrag ist möglich.</p> <p>Für die Durchführung von Blower-Door-Messungen (Luftdichtheitsprüfung) wird pauschal ein Zuschuss in Höhe von 250 € gewährt. Die Messung ist nach der Prüfnorm DIN EN 13829 durchzuführen. Im</p>	<p><u>3.3.2</u> Zusätzlich zu den Wärmedämmmaßnahmen wird der Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, die Durchführung einer <u>Luftdichtheitsmessung und die bauphysikalische Begleitung bei Innendämmsystemen gefördert:</u></p> <p>Der Einbau einer energiesparenden Lüftungsanlage mit mindestens 80% Wärmerückgewinnung und einer maximalen spezifischen Leistungsaufnahme von 0,45 Watt je Kubikmeter und Stunde wird je Wohneinheit mit 500 € gefördert. Ein Zuschuss von maximal 5.000 € je Antrag ist möglich. <u>Die erforderliche Luftdichtheit für Gebäude mit raumluftechnischen Anlagen ($n_{50} \leq 1,5$) ist nachzuweisen.</u></p> <p>Für die Durchführung <u>einer Luftdichtheitsmessung</u> wird pauschal ein Zuschuss in Höhe von 250 € gewährt. Die Messung ist nach der Prüfnorm DIN EN 13829 durchzuführen. Im Anschluss an die <u>Luft-</u></p>

	<p>Anschluss an die Blower-Door-Messung erfolgt eine Protokollierung der Leckagen und die Ausstellung des Prüfzertifikats mit Messprotokoll. Die Förderung erfolgt nicht als Einzelmaßnahme sondern ausschließlich in Kombination mit einer anderen Fördermaßnahme.</p>	<p><u>dichtheitsmessung</u> erfolgt eine Protokollierung der Leckagen und die Ausstellung des Prüfzertifikats mit Messprotokoll. Die Förderung erfolgt nicht als Einzelmaßnahme sondern ausschließlich in Kombination mit einer anderen Fördermaßnahme.</p> <p><u>Die Ausführung einer Innenwanddämmung ist bauphysikalisch durch einen anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz zu begleiten. Diese muss folgende Punkte beinhalten: Prüfung des Wandaufbaus vor Ort, Berechnung kritischer Bauteilanschlüsse (z.B. flankierende Bauteile) und Bestätigung der bauphysikalischen Unbedenklichkeit des Wandaufbaus bei ordnungsgemäßer Beheizung und Belüftung des Gebäudes nach Fertigstellung der Maßnahme. Der Förderbetrag für die Baubegleitung beträgt pauschal 250 €.</u></p>
<p>Ziffer 3.3 neu 3.3.3</p>	<p><u>Bonusregelung:</u></p> <p>Voraussetzung für eine Förderung ist das Erreichen eines Mindestfördervolumens von 300 € für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 600 € für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen) für die Sanierung (ohne Bonus und ohne Förderanteil Lüftungsanlage und Blower-Door-Messung).</p> <p>Bei der Durchführung von zwei oder mehr ganzheitlichen Dämmmaßnahmen (mindestens 90% der gesamten jeweiligen Bauteilfläche werden energetisch saniert) wird ein zusätzlicher Bonus von 750 € für ein Ein- bzw. Zweifamilienhaus und 1.250 € für ein Mehrfamilienhaus gewährt. Die Dämmung der Kellerdecke wird für den Erhalt des Bonus nicht berücksichtigt.</p> <p>Die maximale Förderhöhe beträgt 7.000 € für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 12.000 € für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen). Der Bonus sowie die Förderung der Lüftungsanlage und der Blower-Door-Messung werden zusätzlich gewährt.</p> <p>Bemessungsgrundlage für die Bewilligung</p>	<p><u>3.3.3 Fördergrenzen und Bonusregelungen:</u></p> <p>Voraussetzung für eine Förderung ist das Erreichen eines Mindestfördervolumens von 300 € für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 600 € für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen) für die Sanierung (ohne Bonus und ohne Förderanteil Lüftungsanlage, <u>Luftdichtheitsmessung und Baubegleitung</u>).</p> <p>Bei der Durchführung von zwei oder mehr ganzheitlichen Dämmmaßnahmen (mindestens 90% der gesamten jeweiligen Bauteilfläche werden energetisch saniert) wird ein zusätzlicher Bonus von 750 € für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 1.250 € für ein Mehrfamilienhaus gewährt. Die Dämmung der Kellerdecke wird für den Erhalt des Bonus nicht berücksichtigt.</p> <p>Die maximale Förderhöhe beträgt 7.000 € für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 12.000 € für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen). Der Bonus sowie die Förderung der Lüftungsanlage, <u>Luftdichtheitsmessung und Baubegleitung</u> werden zusätzlich gewährt.</p> <p><u>Die maximale Fördersumme je Antragsteller und Kalenderjahr beträgt 40.000 €.</u></p> <p>Bemessungsgrundlage für die Bewilligung</p>

	der Zuschüsse ist der detaillierte, für die Ausführung der Maßnahmen verbindliche Kostenvoranschlag mit Angabe der zu sanierenden Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und der geforderten Mindestqualitätsstandards der Bauteile oder der Lüftungsanlage.	der Zuschüsse ist der detaillierte, für die Ausführung der Maßnahmen verbindliche Kostenvoranschlag mit Angabe der zu sanierenden Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und der geforderten Mindestqualitätsstandards der Bauteile oder der Lüftungsanlage.
3.5	Kostennachweis	<u>Kostennachweise bzw. Nachweise der durchgeführten Maßnahmen</u>
Ziffer 3.5 neu Ziffer 3.5.1	Der Förderempfänger(in) hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde zu benennenden Frist, spätestens jedoch 10 Monate nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides einen Kostennachweis vorzulegen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 4 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist gestellt wird.	<u>3.5.1</u> Der Förderempfänger(in) hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde zu benennenden Frist, spätestens jedoch 10 Monate nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides einen Kostennachweis vorzulegen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 4 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Ablauf der Frist gestellt wird.
Ziffer 3.5 neu Ziffer 3.5.2	Der Kostennachweis des ausführenden Handwerksbetriebes muss erkennen lassen, welche Energiesparmaßnahmen (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in W/ m ² K) durchgeführt worden sind. Die an dem Wohngebäude durchgeführten Energiesparmaßnahmen müssen zusätzlich in einem neuen Energiebedarfsausweis dokumentiert werden, der mit den Kostennachweisen einzureichen ist. Bei Durchführung einer Blower-Door-Messung ist eine Kopie des Prüfzertifikats einzureichen.	<u>3.5.2</u> Der Kostennachweis des ausführenden Handwerksbetriebes muss erkennen lassen, welche Energiesparmaßnahmen (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in W/ m ² K) durchgeführt worden sind. Die an dem Wohngebäude durchgeführten Energiesparmaßnahmen müssen zusätzlich in einem neuen Energiebedarfsausweis dokumentiert werden, der mit den Kostennachweisen einzureichen ist. Bei Durchführung einer <u>Luftdichtheitsmessung</u> ist eine Kopie des Prüfzertifikats einzureichen. <u>Sofern eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung gefördert wird, ist neben den Kostennachweisen die erforderliche Luftdichtheit für Gebäude mit raumluftechnischen Anlagen ($n_{50} \leq 1,5$) durch Einreichen des Prüfzertifikats nachzuweisen.</u> <u>Bei Innendämmsystemen ist mit dem Kostennachweis die Bestätigung eines anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz vorzulegen, dass</u> <u>a) die Leistungen gemäß Ziffer 3.3.2 Abs. 4 erbracht wurden und</u>

		<u>b) der ausgeführte Wandaufbau sowie die Anschlussdetails unbedenklich sind.</u>
Ziffer 3.5 neu Ziffer 3.5.3	Aufgrund des Kostennachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen, dabei erfolgt eine Überprüfung der tatsächlich sanierten Bauteilflächen und die Erreichung der Mindestqualitätsstandards. Die bewilligten Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Quadratmeter-Rohbaumaße gegenüber dem Kostenvoranschlag unterschritten werden oder die tatsächlich ausgeführten Maßnahmen nicht die Mindeststandards gem. Ziffer 3.3 erreichen. Eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses ist nicht möglich.	<u>3.5.3</u> Aufgrund des Kostennachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen, dabei erfolgt eine Überprüfung der tatsächlich sanierten Bauteilflächen und die Erreichung der Mindestqualitätsstandards. Die bewilligten Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Quadratmeter-Rohbaumaße gegenüber dem Kostenvoranschlag unterschritten werden oder die tatsächlich ausgeführten Maßnahmen nicht die Mindeststandards gem. Ziffer <u>3.3.1</u> erreichen. Eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses ist nicht möglich.
Ziffer 8	Die Richtlinie tritt am 17.02.2011 in Kraft.	Die Richtlinie tritt am <u>01.04.2012</u> in Kraft.